

Kantonsrat

Art des Vorstosses: X Interpellation	
Bille unterzeichnetes Original dem Natsprasidium augesen und zusätzlich mit z. Man Weiterleiten an. Gautekanzieligen sein	
<u>Titel:</u>	
Auswirkungen der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung	
Auskunftsbegehren/Frage:	
Am 11 Dezember 2009 hat das Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung	einen

Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" beschlossen. Konkrete Ziele sind die Revitalisierung der Gewässer, die Sicherung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums, die Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, die Reaktivierung des Geschiebehaushalts, Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial und die Berücksichtigung schützenswerter Kleinwasserkraftwerke bei Restwassersanierungen.

Der Bundesrat hat nun auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die Gewässerschutzverordnung per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Diese legt unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung für den neu auszuscheidenden Gewässerraum fest. Die Ausscheidung der Gewässerräume hat sowohl in der Bau- als auch der Landwirtschaftszone zu erfolgen.

Der Kanton Obwalden ist bekanntlich ein sehr gewässerreicher Kanton. Bäche, Flüsse aber auch Seen sind sehr zahlreich anzutreffen. Dementsprechend stellt sich die Frage, wie die Umsetzung der Verordnung erfolgen soll und welche Auswirkungen sie auf die Bauzonenflächen und die landwirtschaftliche Nutzung haben wird. Viele Grundeigentümer und Bewirtschafter von Flächen im Gewässerbereich sind diesbezüglich stark verunsichert.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Kantonsrat Bericht über das Vorgehen, die Umsetzung und die Auswirkungen der Gewässerschutzverordnung zu erstatten und insbesondere über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

- 1. Wie ist die Umsetzung der Gewässerschutzverordnung vorgesehen und wie werden interessierte und betroffene Kreise miteinbezogen?
- 2. Die Kantone müssen die Gewässerräume bis am 31.12.2018 ausscheiden. Wie erfolgt die zeitliche Umsetzung, damit eine kantonale Rechtsgleichheit bei den Grundeigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden kann?
- 3. Müssen aufgrund der neuen Verordnung rechtskräftig eingezonte Flächen wieder ausgezont werden? Sofern ja, kennt man bereits den Umfang der betroffenen Flächen? Wie weit ist der Kanton bereit Ausnahmen zu bewilligen?
- 4. In welchem Umfang sind Fruchtfolgeflächen und generell landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen?
- 5. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann der Kanton bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung der Gewässerräume verzichten. Welche Gewässer sind darunter zu verstehen und wie nutzt der Kanton generell seinen Handlungsspielraum?

- 6. Der Kanton unterstützt im Rahmen des Ressourcenprojektes Ammoniak die Ausbringung von Hofdüngern mittels Schleppschlauchverteiler. Wie weit wird diese umweltschonende Ausbringtechnik bei der Bemessung des Gewässerraumes mitberücksichtigt?
- 7. Die Revitalisierung von Gewässern ist mit hohen Kosten verbunden. In welchem Umfang werden Revitalisierungen vorgesehen?

Allfällige Begründung:

Die Umsetzung und Auswirkungen der Gewässerschutzverordnung verunsichert Landeigentümer, Landbewirtschafter und Gemeinden.

Die Landwirte befürchten, dass sehr viel ebenes, bestes Kulturland extensiviert werden muss. Etliche Betriebe müssen dadurch ihre Tierbestände reduzieren und das ohnehin schon tiefe Einkommen wird noch tiefer.

Alle Gemeinden haben zu wenig eingezontes Bauland. Durch diese Massnahmen werden die Baulandreserven noch kleiner. Eingezontes Bauland, das nicht überbaut werden darf, verliert an Wert.

Datum: 2. Dezember 2011

Urheber/-in:

Paul Vogler, Kantonsrat

Paul Vogli-

Mitunterzeichnende:

W. Krieben

P. Holler-Furrer

The halli